

Das süddeutsche Bürgerhaus

eine Darstellung seiner Entwicklung in geschichtlicher, architektonischer und kultureller Hinsicht an der Hand von Quellenforschungen und maszstäblichen Aufnahmen

Text

Göbel, H.

Dresden, 1908

5. Pflichten der Bürgerschaft bei einer in der Stadt ausbrechenden Feuersbrunst

urn:nbn:de:hbz:466:1-65608

anzuziehen, ihre Fugen mit nassen Tuechern zu bestopfen, oder wenn es die Zeit leidet, mit Leim zu verstreichen.

- 3. Sogleich den zur Hand habenden Schwefelfaden auf eine Zange zu haengen, oder den Schwefel auf eine Schaufel zu legen, ihn anzuzuenden und in die Roehre zu halten.
- 4. Wie alle Roehren entweder aus Kuechen oder Kaminen ausgehen, so sind die Kuechen, die Thueren, Fenster, Gossensteine u. s. w. eiligst zu verschliessen und zu verstopfen, bey den Kaminen gleichfalls die Thueren fest zuzuhalten, damit die Luft von unten den Zug verliere.
- 5. Wenn nun wachrend der Zeit, Feuermeister, Schornsteinfeger und sonstige rettende Leute herzugekommen, so werden die bey den Feuermeistern aufbewahrte, wollene Decken mit eisernen Kugeln von oben herunter applicirt, und wird solchergestalt das Feuer geloeschet.
 - d) In Zimmern:

1. Muessen in den Zimmern, wo es brennt, keine Fenster und Thueren geoeffnet werden, als diejenige Thuer, wodurch das Wasser zugetragen wird.

- 2. So wie das Giessen mit Wasser, woran es nach der neugetroffenen, unten im vierten Abschnitt zu bestimmenden Einrichtung nicht fehlen kann, die beste Wirkung thun wird, so muss dennoch die Axt bey der Hand seyn, um den in denen benachbarten Staendern odern Gebaelk gefaehrlich werdenden, im Brande stehenden Holztheil auszuhauen.
- 3. Versteht es sich von selbst, dass ein angebranntes Zimmer oder Boden eiligst von den daselbst vorhandenen feuerfaenglichen Sachen ausgeraeumt, auch Tapeten und Lamberies weggebrochen werden."

5. Pflichten der Bürgerschaft bei einer in der Stadt ausbrechenden Feuersbrunst.

Die Bewachung der Straßen und Plätze während der Nacht lag wohl in den meisten Städten in den Händen besonderer Beamten, der Nachtwächter. Dieselben hatten nicht nur die Pflicht, darauf zu sehen, daß die Haustüren und Tore ordnungsmäßig geschlossen waren, daß sich kein verdächtiges Gesindel in den Gassen herumtrieb, oder übermütige Gesellen ungebührlichen Lärm verursachten, sondern sie hatten auch auf jeden ungewöhnlichen Feuerschein, Dampf oder Rauch in Häusern und Höfen zu achten. Bemerkten sie ein derartiges verdächtiges Anzeichen, so war es ihre Pflicht, die Hausbewohner herauszutrommeln, sofort Lärm zu schlagen und die Feuerschreier oder Feuerläufer, deren jede Stadt mindestens zwei besaß, zu benachrichtigen. Letztere liefen alsdann, von einem Tambour begleitet, durch alle Straßen und Gassen des Ortes, ließen den üblichen Ruf "Feuer" erschallen und riefen von Zeit zu Zeit den näheren Ort beziehungsweise den Namen des betreffenden Hauses, das in Brand geraten war, so laut wie möglich aus. Der Tambour mußte das Feuersignal in gewissen Pausen trommeln und heftig an die Haustüren klopfen, um die Schläfer zu wecken. Zu gleicher Zeit eilte ein weiterer Feuerschreier oder ein eifriger Bürger, der besonders schnell aus

den Federn gekommen war, nach der Hauptkirche der Stadt, um die Feuerglocke zu ziehen. Wer zuerst den Strang berührte, erhielt eine oft nicht unbeträchtliche Geldprämie. Der so benachrichtigte Türmer gebrauchte alsdann, wie in einzelnen Orten üblich, das große blecherne Schallrohr⁷⁵) und rief durch dasselbe die schlimme Kunde nach den verschiedenen Quartieren der Stadt, beziehungsweise er hißte die rote Feuerfahne in der Richtung des Feuerscheines. Handelte es sich um eine noch größere Gefahr, nämlich um Feinde, die sengend in die Stadt gezogen waren, so wehte die verhängnisvolle gelbe Flagge vom Turme. Hatten die Feuerläufer vorschriftsmäßig alle Gassen durcheilt, so mußten sie sich schleunigst an die Brandstelle begeben, um daselbst durch eifriges Zutragen von Wasser behilflich zu sein. Inzwischen hatte der größte Teil der Bürgerschaft, die verschiedenen Feuerrotten zugeteilt war, sich unter Führung ihrer Rott- oder Brandmeister, auch Hauptleute genannt, in Reih und Glied aufgestellt, so daß sie eine lange Kette bis zu den Wasserstellen beziehungsweise Stadtgräben bildeten.⁷⁶) Wer keinen eigenen Feuereimer besaß, wie erwachsene Bürgersöhne, Handwerkgesellen, Knechte und Lehrlinge über 15 Jahren, mußte sich schleunigst vom Rathause her einen solchen besorgen. Desgleichen standen die Schutzjuden bereit, die Eimer und Bütten zu füllen. War die Wasserstelle weiter entfernt, so hatten die "Kothfahrenpächter" unentgeltlich die Sturmbütten mit Wasser voll zu schöpfen und herbeizufahren. Frauen und ältere Leute verrichteten den Dienst als Wasserträger oder bedienten die Pechpfannen, die an den Toren der Stadt und an öffentlichen Gebäuden aufgehängt waren. In gut geordneten Stadtwesen war schon vorher dafür gesorgt, daß an den Eckhäusern, an besonders abschüssigen Straßen, sowie an anderen wichtigen Punkten schwere, vorstehende Eisen eingeschlagen waren, an die man die Pechpfannen in Zeiten der Not leicht anhängen konnte. Ferner hatte jeder Bürger bei einem etwa ausbrechenden Brande sofort eine Laterne vor seinem Hause aufzuhängen; bei windigem Wetter wurde dieselbe hinter die Scheiben des Fensters oder Ladens gestellt. Eine intensivere Bekämpfung

¹⁵) Der bekannte Nürnberger Trichter ist nichts weiter als ein riesiges Sprachrohr, wodurch die Bewohner der Stadt auf die Feuersgefahr aufmerksam gemacht wurden. Einen ähnlichen Apparat besaß Straßburg.

The provided process of the stat of the st

Feur Ordnung. Dem löblichen Chur und Fürstenthumb der Pfaltz in Bayern / etc. Anno 1543.

der Flammen erfolgte erst mit dem Anrücken der Maurer-, Zimmer- und Küfermeister, die vom Mittelalter an bis etwa in die Mitte des 19. Jahrhunderts eine Art organisierte Feuerwehr bildeten.⁷⁷) Ihnen lag es ob, die auf dem Rat- und Schulhause wohlverwahrten Leitern, Spritzen, Haken und Sturmkübel abzuholen und nach der Brandstelle zu schaffen. Beigeordnet waren ferner ein Schuhmacher, der als Bindemeister bei undichten Schläuchen zu funktionieren hatte, sowie mehrere Schieferdecker und die Schornsteinfeger. Als Leitender der gesamten Mannschaften wirkte in den meisten Fällen der Stadtbaumeister oder, wie in Straßburg, ein verordneter Ratsherr, der den Titel eines Ober-Feuer-Herrn führte, dem die einzelnen Rottmeister unterstellt waren.



Abb. 276. Tür aus Heidelberg.

Die eigentliche Löscharbeit vollzog sich dermaßen, daß die gefüllten Eimer von Hand zu Hand gingen und von dem der Brandstelle am nächsten Stehenden in die Glut entleert wurden. Besondere Wirkung versprach man sich von Wasser, dem etwas Salz oder Holzasche zugesetzt war. Von großem Nutzen konnte diese primitive Hilfe allerdings nicht sein, und suchte man dieselbe durch zahlreiche Handspritzen zu unterstützen.

Größere Feuerspritzen waren ein kostspieliger Luxus, selbst größere Städte konnten sich deren nur wenige leisten. Man unterschied hierbei die sogenannten Stand-

¹⁷) Fürstl. Bischöfl. Bruchsaler Feuerordnung 1750. Die Schlüssel zum Spritzenhause haben ein besonders ernannter Zimmer- und Maurermeister. rohrspritzen, sowie die Schlauch- oder Schlangenspritzen, die in ihrer Konstruktion wesentlich besser und auch leichter zu handhaben waren. Große Schwierigkeiten bot bisweilen das Einrichten des Schlauches nach den bedrohten Stellen des Hauses, da die oft zu kurzen Leitern versagten oder durch hervorschlagende Flammen nicht anzulegen waren. Beseitigt wurde dieser Übelstand in weitaus den meisten Fällen durch eine geistreiche Erfindung des Zimmermeisters Schlick in Gera, deren Hauptprinzip die "Enzyklopädie der bürgerlichen Baukunst" (1794) kurz und treffend wiedergibt. "Man stelle sich einen viereckigen Karren vor, auf welchem zwey aufrechtstehende Säulen befestigt sind, zwischen welchen eine Stange, nach der Art eines Mastes sich um einen starken, eisernen Bolzen bewegt, und vor den Fenstern des brennenden Hauses perpendicular aufrichten, und sowohl durch zwey Stricke, welche von oben herabgehen, als auch durch eiserne Vorstecker sattsam befestigen läßt. Zu beyden Seiten befinden sich zwey Leitern, nach Art der Gartenleitern, auf welchen ein Mensch bey der Aufrichtung der Stange hinaufsteigen kann, und welche zugleich der ganzen Maschine, gleichsam als Strebebänder eine gesicherte Stellung geben. An dieser aufgerichteten Hauptstange hängt eine Querstange, gleich der Segelstange, an welcher der von der Spritze hinaufgehende Schlauch mit seinem Ausgussrohr befestigt wird. Diese kann nun durch Hilfe zweyer angebrachter Stricke erhöht oder erniedrigt werden. Durch ein anderweitig angebrachtes Seil giebt ein Mensch der Querstange und somit auch dem Ausgussrohre die erforderliche Wendung rechter oder linker Hand. Dass die gedachten Stricke oberhalb, wo sie dem Feuer sich nähern, von leichten eisernen Ketten verfertigt werden müssen, erfordert die Sicherheit." Ähnliche, meist kompliziertere Vorrichtungen rühren von dem Leipziger Baudirektor Dauthe, 78) sowie von dem Dresdener Maschinenmeister Reuß her.79)

Vorkehrungen gegen Diebstahl w\u00e4hrend einer Brandkatastrophe, Bestrafung von Ungehorsam und Belohnungen f\u00fcr besonders pflichteifrige Personen.

Fast keine der alten Feuerordnungen läßt unerwähnt, daß bei Bränden größere Diebereien, manchmal sogar Einbrüche in unbewachten Häusern stattgefunden haben und daß selbst Mordtaten vorkamen. Namentlich der hochedle Rat der freien Reichsstadt Nürnberg schien in dieser Hinsicht wenig Zutrauen zu seinen Bürgern und Bürgerinnen zu haben. Jede der 1745, 1755, 1756, 1770 erlassenen Feuerordnungen klagt über das "fürwitzige Weibsvolk", das ihre Männer nur bei der Hilfe störe und, anstatt das Eigentum des vom Brande Betroffenen sicher zu bergen, dasselbe unter dem Schein der Rettung an sich bringe, nach Hause schleppe oder an irgend einem Orte verberge. Entsprechend äußert sich die bischöflich Bruchsaler Feuerordnung vom Jahre 1750. Um zu verhindern, daß während eines Brandes an anderen Stellen der Stadt von Dieben und ihren Helfern Feuer angelegt wird, um die entstehende Aufregung zu ihren Gunsten ausnutzen zu können, sollen Wachen mit "Ober- und Untergewehr" die Hauptstraßen und öffentlichen Gebäude der Stadt besetzen, sowie die ein-

⁷⁸⁾ Leipz. Intelligenzblatt v. J. 1787 S. 428.

⁷⁹) Leipz. Intelligenzblatt v. J. 1787 S. 118.